



Spenden & Hundepension

Vorsicht bei Spendenbescheinigung über zweckgebundene Zahlung!
Finanzgericht Köln Urteil 11.12.2018 [AktENZEICHEN 10 K 1568/17]

Stand: 22.09.2020

Eine zweckgebundene Zahlung zur Dauerunterbringung eines „Problemhundes“ in einer Tierpension ist nicht als Spende abziehbar. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Köln (FG) zusammenfassen.

Die Klägerin hatte als „Gassigängerin“ für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein gearbeitet. Dabei war ihr ein nicht mehr vermittelbarer Hund ans Herz gewachsen, der im Tierheim erkennbar unter dem Leben im Zwinger litt. Wegen ihrer Berufstätigkeit konnte sie das Tier nicht selbst aufnehmen. Daher zahlte die Klägerin 5.000 EUR für die dauerhafte Unterbringung des Hundes in einer gewerblichen Hundepension. Der Tierschutzverein stellte ihr hierfür eine Spendenbescheinigung aus. Das Finanzamt erkannte die Zahlung nicht als Spende an. Bei einer Zahlung an eine gewerbliche Organisation bestünden Zweifel an der Richtigkeit der **Spendenbescheinigung**. Zudem sei eine Mittelfehlverwendung anzunehmen, weil ein bestimmtes Tier in eine gewerbliche Pension gegeben worden sei.

Vor dem FG argumentierte die Klägerin, ihre Zahlung habe dem Tierschutz gedient. Dass das Geld dem Tierschutzverein nicht zur freien Verfügung gestanden habe, sei unerheblich. Dem folgte das FG nicht und versagte den Spendenabzug. Der Tierschutzverein habe nicht selbst über den Betrag verfügen können. Die Klägerin habe gerade keine „Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ in das Vereinsvermögen gemacht, sondern eine gezielte Zuwendung zur Versorgung eines ganz bestimmten Tieres. Die Zahlung sei eher als **Unterhaltsleistung** anzusehen. Bei dieser besonderen Gestaltung habe die Klägerin auch nicht auf die Spendenbescheinigung vertrauen dürfen.

Hinweis Die Klägerin hat Revision eingelegt. Ob der Bundesfinanzhof mehr Verständnis zeigt, bleibt abzuwarten.